

V o r l a g e Nr. L156/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 05.09.2018

**Neufassung der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der
Berufsschule**

Hier: Zustimmung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens

A. Problem

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde gemeinsam mit den Berufsbildenden Schulen im Lande Bremen erarbeitet. Die Verordnung wird nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens abschließend dem Ausschuss für Berufliche Bildung sowie der Deputation für Kinder und Bildung zum Beschluss vorgelegt.

B. Lösung

Der Entwurf der Neufassung der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Anlage 1) berücksichtigt die notwendigen Änderungen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015, Anlage 3).

Der Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen einer dualen Berufsausbildung wurde in der Verordnung aufgenommen, da dies bisher in Bremen über einen Schulversuch geregelt war und nun ins Regelangebot überführt werden soll.

Die durch das Auslaufen der Zuerkennungsverordnung nicht mehr bestehenden Regelungen zur Zuerkennung der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses wurden daher in diese Verordnung wieder aufgenommen.

Der § 25 der Zeugnisverordnung (Spezialregelung zur Berufsschule, die in den § 7 integriert wurden) wurde zur Verringerung der Regelungsdichte in die Berufsschulverordnung integriert.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine.

Die Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

D. Beteiligung

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde gemeinsam mit den Berufsbildenden Schulen im Lande Bremen erarbeitet. Die Verordnung wird nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens abschließend dem Ausschuss für Berufliche Bildung sowie der Deputation für Kinder und Bildung zum Beschluss vorgelegt.

Der Ausschuss für berufliche Bildung hat in der Sitzung am 26.06.2018 beschlossen, der Deputation für Kinder und Bildung die Zustimmung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu empfehlen.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die Neufassung der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlage

1. Entwurf der Neufassung der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Entwurf vom 28. Februar 2018)
2. Synoptische Gegenüberstellung der „alten“ und „neuen“ BS-VO sowie der Richtlinie zum Schulversuch des Doppelqualifizierenden Bildungsgangs der Berufsschule mit dem Abschluss der Fachhochschulreife.
3. KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule in der Fassung vom 12.03.2015

AZ: 22-10 (22-30-21)

**Verordnung über die Ausbildung
in den Bildungsgängen der
Berufsschule
(Berufsschulverordnung)**

**Vom ...2018
(Brem.GBl. S. xxx)**

Entwurf vom 20.08.2018

Aufgrund des § 25, des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BremGBl. S. 362) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben
- § 2 Ziele
- § 3 Organisation und Dauer
- § 4 Unterricht und Lehrpläne
- § 5 Unterrichtsbefreiung für außerschulische Veranstaltungen
- § 6 Auslandsaufenthalte
- § 7 Abschlüsse und Zeugnisse der Berufsschule
- § 8 Bildung einer Abschlussnote
- § 9 Zuerkennung weiterer schulischer Abschlüsse
- § 10 Zusatzunterricht
- § 11 Abnahme der Prüfung
- § 12 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse
- § 13 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung
- § 14 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Noten
- § 17 Vornoten der Prüfungsfächer
- § 18 Erste Prüfungskonferenz
- § 19 Schriftliche Prüfung
- § 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung
- § 21 Zweite Prüfungskonferenz
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks
- § 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
- § 25 Beendigung der Teilnahme, Wiederholung
- § 26 Täuschung und Behinderung
- § 27 Versäumnis
- § 28 Niederschriften
- § 29 Übergangsbestimmung
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Aufgaben

(1) Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Gemäß ihrer Stellung als eigenständiger Lernort arbeitet die Berufsschule als gleichberechtigte Partnerin mit den an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.

(2) Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu ermöglichen. Sie befähigt zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung.

3) Die Berufsschule kann bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.

§ 2 Ziele

(1) Die Berufsschule hat folgende Ziele:

1. Sie ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz, die die Fachkompetenz, die Selbstkompetenz und Sozialkompetenz umfasst. Diese zeigen sich in der Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.
2. Sie unterstützt berufliche Flexibilität und Mobilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft.
3. Sie legt die Grundlagen und weckt die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung.
4. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler auf einen internationalen Arbeitsmarkt vor.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

1. ein differenziertes und flexibles sowie an den Anforderungen der Berufspraxis und Lebenswelt ausgerichtetes Bildungsangebot anbieten,
2. ihren Unterricht an einer handlungsorientierten Didaktik und Methodik ausrichten, die curricular durch die Lernfeldkonzeption abgebildet wird,
3. die Chancen der Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler nutzen, inklusiver Unterricht ist dabei ein grundlegender Aspekt ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags,
4. durchgängige Sprachbildung und –förderung ermöglichen,

5. einen Überblick über die Bildungs- und beruflichen Entwicklungsperspektiven einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln und eine selbstverantwortete Berufs- und Lebensplanung der Schülerinnen und Schüler unterstützen und
6. systematisch ihre Qualität durch Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung sichern.

§ 3 Organisation und Dauer

(1) Die Dauer des Bildungsganges der Berufsschule entspricht der Dauer der Regelausbildung des jeweiligen Ausbildungsberufs.

(2) Der Unterricht der Berufsschule wird grundsätzlich in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder affiner Ausbildungsberufe (Berufsgruppen) erteilt.

(3) Wird die Richtfrequenz einer Klasse mit Auszubildenden eines Ausbildungsberufes nicht erreicht, können Auszubildende verwandter Berufe, für die die Lehrpläne curriculare Gemeinsamkeiten aufweisen, in einer Klasse gemeinsam unterrichtet werden. Dies ist auch jahrgangsübergreifend möglich.

(4) In anerkannten Ausbildungsberufen mit geringerer Zahl Auszubildender ist eine Beschulung in einer Landesfachklasse, in einer länderübergreifenden Fachklasse nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz oder durch bilaterale Vereinbarung mit einem anderen Land im Einvernehmen mit der nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stelle anzustreben, sofern diese Auszubildenden nicht in einer Klasse eines verwandten Berufes unterrichtet werden können.

(5) Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigungen erhalten gemeinsam Unterricht in der jeweils für den Ausbildungsberuf gebildeten Fachklasse.

(6) Der Unterricht in der Berufsschule erfolgt als Teilzeitunterricht, der auch als Blockunterricht erteilt werden kann. Die Festlegung der Unterrichtsorganisation für die einzelnen Fachklassen erfolgt durch die nach landesrechtlichen Regelungen. Regionale und betriebliche Erfordernisse werden bei der Festlegung der Unterrichtsorganisation von der Schule berücksichtigt.

(7) Für das Erreichen des Ausbildungszieles ist ein regelmäßiger Berufsschulbesuch unerlässlich.

§ 4 Unterricht und Lehrpläne

(1) Der Unterricht gliedert sich in einen berufsbezogenen, einen berufsübergreifenden Lernbereich sowie einen Wahlpflichtbereich. Der Wahlpflichtbereich ist optional und er kann Angebote aus dem berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Lernbereich enthalten. Der berufsbezogene Bereich enthält die Lernfelder. Der Unterricht baut auf den vorher erworbenen Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik und Wirtschaft sowie Sport auf. Diese Kompetenzen sollen auch integrativ in den Lernfeldern vermittelt werden.

(2) Für den berufsübergreifenden Unterricht gelten die landeseigenen Lehrpläne.

(3) Der berufsbezogene Lernbereich der Berufsschule richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplänen.

(4) Der Unterricht in den jeweils berufsbezogenen Lernfeldern der Stundentafel richtet sich nach dem von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplan für den betreffenden Ausbildungsberuf.

(5) Der Unterrichtsumfang der Berufsschule wird durch die Rahmenstundentafel der Anlage 1 bestimmt.

(6) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsbildungsbereichs einer Werkstatt für Behinderte gilt die Stundentafel der Anlage 2.

(7) Die Schule soll nach Möglichkeit den Erwerb von beruflichen Zusatzqualifikationen anbieten.

(8) Die Schule kann den Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats ermöglichen, um Fremdsprachenkenntnisse auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates nachzuweisen.

§ 5 Unterrichtsbefreiung für außerschulische Veranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler können vom Unterricht befreit werden, wenn sie Bildungsurlaub nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz in Anspruch nehmen wollen, um an einer anerkannten Bildungsveranstaltung nach dem Bremischen Jugendbildungsgesetz oder nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz teilzunehmen.

(2) Die Befreiungsmöglichkeiten nach Absatz 1 gelten für betriebliche und überbetriebliche Bildungsveranstaltungen, wenn sie Lerngebiete umfassen, die dem Ausbildungszweck dienen und über den berufsbezogenen Lernbereich der Berufsschule hinausgehen.

(3) Ansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Personalvertretungsrecht bleiben unberührt.

(4) Die Unterrichtsbefreiung darf innerhalb eines Schuljahres vier Unterrichtswochen und während der gesamten Dauer der Ausbildung sechs Unterrichtswochen nicht überschreiten. Im letzten Schuljahr vor der Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle soll keine Unterrichtsbefreiung ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 6 Auslandsaufenthalte

(1) Auslandsaufenthalte, zum Beispiel im Rahmen von Austauschmaßnahmen oder als Bestandteil der Ausbildung, stellen eine besondere Möglichkeit zur Vermittlung und Vertiefung fremdsprachlicher sowie beruflicher und interkultureller Kompetenzen dar und sind daher von den Schulen zu unterstützen.

(2) Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme an Auslandsaufenthalten für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen von der Pflicht zur Teilnahme am Teilzeitunterricht oder einem entsprechenden Zeitraum von der Pflicht zur Teilnahme am Blockunterricht befreit werden.

Eine darüber hinausgehende Befreiung bis zur Höchstdauer von einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer kann dann erfolgen, wenn

1. Berufsschule, Betrieb und zuständige Stelle gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und
2. sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

§ 7 Abschlüsse und Zeugnisse der Berufsschule

(1) Das Zusammenwirken der beiden Lernorte erfordert eine intensive Kooperation bei der Feststellung der beruflichen Handlungskompetenz in der Abschlussprüfung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seearbeitsgesetz.

(2) Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss.

(3) § 15 der Zeugnisverordnung findet keine Anwendung.

(4) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 genannten Ziele und berücksichtigt die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

(5) In der Berufsschule erhalten die Auszubildenden am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Auszubildenden zum Ende eines Schulhalbjahres ein Zwischenzeugnis erhalten.

(6) Ein Abschlusszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens ausreichende Leistungen in allen beurteilten Lernfeldern und der jeweils letzten Note aller Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs erreicht hat. Eine ungenügende Leistung in einem Fach oder einem Lernfeld kann durch eine gute Leistung ausgeglichen werden. Nicht mehr als ein Viertel der Zeugnisnoten inklusive der ungenügenden Leistung darf mit mangelhaft bewertet sein. Den mangelhaften Leistungen müssen mindestens ebenso viele befriedigende Leistungen gegenüberstehen.

(7) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund des Ausbildungsverhältnisses nicht in allen Lernfelder beurteilt werden, werden diese nicht beurteilbaren Lernfelder bei der Entscheidung über das Bestehen des Bildungsganges oder der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt.

(8) Endet die Ausbildung durch außerschulische Prüfung im ersten Halbjahr des Schuljahres, so werden für das Abschlusszeugnis die Leistungen der Fächer des vorangegangenen Schuljahres in die Beurteilung einbezogen.

(9) Bei Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses wird ein bereits erteiltes Abschluss- oder Abgangszeugnis nach Abschluss der außerschulischen Prüfung durch ein neues Abschluss- oder Abgangszeugnis ersetzt.

(10) Ein Abgangszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Berufsschule verlässt und das Ziel des jeweiligen Bildungsganges nicht erreicht hat.

Das Ziel ist nicht erreicht, wenn

1. die Endnote in mehr als einem Fach oder Lernfeld „ungenügend“ lautet oder
2. die Endnote in mehr als einem Viertel der Zeugnisnoten „mangelhaft“ inklusive der „ungenügenden“ Leistung lautet oder
3. die Endnote in höchstens einem Viertel der Endnoten "mangelhaft" inklusive der „ungenügenden“ Leistung lautet und ein Ausgleich gemäß § 7 Absatz 6 nicht gegeben ist.

(11) Im Abschlusszeugnis der Berufsschule wird das Niveau des Abschlusses nach dem vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen am 22. März 2011 verabschiedeten deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und nach der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. EU C 111/1) Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen ausgewiesen.

Der Abschluss einer dualen Berufsausbildung ermöglicht den fachgebundenen Zugang zur Hochschule unter den Voraussetzungen der Vereinbarung „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung).

§ 8 Bildung einer Abschlussnote

Die Abschlussnote der Berufsschule ist das arithmetische Mittel aller Noten des Abschluss- oder Abgangszeugnisses. Zwischenzeugnisse bleiben unberücksichtigt. Die Abschlussnote wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

1. Es werden die Bewertungen sowohl aus dem berufsbezogenen als auch aus dem berufsübergreifenden Unterricht herangezogen.
2. Die Bewertung wird in einer Note bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet. Weitere Nachkommastellen werden abgeschnitten und nicht berücksichtigt.

§ 9 Zuerkennung weiterer schulische Berechtigungen

(1) Im Abschlusszeugnis der Berufsschule können weitere schulische Abschlüsse zuerkannt werden, sofern diese Abschlüsse noch nicht erworben wurden.

(2) Über die nachträgliche Zuerkennung eines Abschlusses entscheidet die Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, sofern das Zeugnis laut Datum der Beschlussfassung nicht älter als drei Jahre ist; bei älteren Zeugnissen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Die Voraussetzungen für eine Zuerkennung müssen vor der Zeugniserteilung erfüllt worden sein. Die Entscheidung soll sich im Übrigen daran orientieren, ob das Zeugnis einen Bildungsstand aufweist, der dem entspricht, den ein zu gleicher Zeit erworbenes Zeugnis der anderen Schulart ausweist.

(3) Das Abschlusszeugnis erhält einen Vermerk über die Zuerkennung der Einfachen Berufsbildungsreife, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Ausbildung in einem mindestens zweijährigen anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder eine Ausbildung nach Berufsbildungsgesetzes oder Handwerksordnung absolviert hat.

(4) Das Abschlusszeugnis erhält einen Vermerk über die Zuerkennung der Erweiterten Berufsbildungsreife, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. eine Ausbildung in einem mindestens zweijährigen anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder eine Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung absolviert hat und
2. die Teilnahme an fünf Jahren Englischunterricht nachweist oder den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erbringt.

(5) Das Abschlusszeugnis erhält einen Vermerk über die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsschule und
2. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder den Abschluss nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung und
3. den Nachweis über die Teilnahme an fünf Jahren Englischunterricht, der mindestens mit der Note 4,0 abgeschlossen wurde oder den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erbringt

(6) Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die in einer anderen ersten Fremdsprache als

Englisch unterrichtet worden sind, können den geforderten Nachweis im Fach Englisch durch den entsprechenden Nachweis in der jeweiligen Fremdsprache erbringen.

(7) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann in begründeten Einzelfällen Zuerkennungen vornehmen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 nicht erfüllt sind.

§ 10 Zusatzunterricht

(1) Unter den Voraussetzungen der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) kann durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung ausbildungsbegleitend die Fachhochschulreife erworben werden.

(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können Bildungsgänge für bestimmte Ausbildungsberufe in Verbindung mit Fachrichtungen der einjährigen Fachoberschule nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Fachoberschule eingerichtet werden.

(3) Während der drei oder dreieinhalb Jahre dauernden Ausbildung werden die Lernziele der Berufsschule und der Fachoberschule vermittelt. Die Unterrichtsfächer, die Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage 3 in Verbindung mit der für den jeweiligen Ausbildungsberuf gültigen Stundentafel.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. der Mittlere Schulabschluss,
2. der Nachweis über den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und
3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 7 und des § 6 der Verordnung über die Fachoberschule in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 11 Abnahme der Prüfung

(1) Der Unterricht schließt mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ab. Die Prüfung wird von der für den Ausbildungsberuf

zuständigen öffentlichen Schule im Lande Bremen, die den Zusatzunterricht erteilt hat, durchgeführt.

(2) Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

§ 12 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,
3. die Fachlehrerinnen und die Fachlehrer, die im Zusatzunterricht unterrichtet haben.

Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

(2) Für Fächer der mündlichen Prüfung können gemäß § 22 Abs. 4

Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer.

Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

§ 13 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

(1) Die Prüfung findet in den Fächern des Zusatzunterrichts statt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung findet an den Schulen jeweils am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.

(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 26 und 27 bekannt zu geben.

§ 14 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleich zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.

(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler der Berufsschule ist und am Zusatzunterricht teilgenommen hat.

§ 16 Noten

(1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf der Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:

1	2	3	4	5	6
<i>ab 85%</i>	<i>ab 73%</i>	<i>ab 59%</i>	<i>ab 45%</i>	<i>ab 27%</i>	<i>unter 27%</i>
<i>sehr gut</i>	<i>gut</i>	<i>befriedigend</i>	<i>ausreichend</i>	<i>mangelhaft</i>	<i>ungenügend</i>

(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.

(3) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.

§ 17 Vornoten der Prüfungsfächer

(1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Zusatzunterricht in den Prüfungsfächern nach § 13 Absatz 1. Die Leistungen im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 16 Absatz 1 ermittelt.

(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung die Vornoten ermittelt.

§ 18 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung.

(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 19 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Deutsch,
2. Englisch und
3. Mathematik.

In allen Fächern wird eine Zentrale Prüfung durchgeführt. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens 180 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten.

(2) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben gilt § 20.

(3) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor der Prüfung bekannt werden.

(4) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.

(5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung

(1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von

Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus.

(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch enthält zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.

(3) Die Prüfungsaufgaben im Fach Englisch enthält einen Fachrichtungsbezug („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Bildungsgänge gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben sind in Anlehnung an das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.

(4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik beinhaltet Aufgaben aus den Lerninhalten des Pflichtbereichs und der Wahlpflichtthemen („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Bildungsgänge gestaltet und verantwortet. Die Schule wählt die Aufgaben zur Bearbeitung durch die Prüflinge aus.

§ 21 Zweite Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studentafel sowie auf Grund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung,

1. bei welchen Prüflingen er nach § 11 Absatz 2 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,
2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,
3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden.

Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 bestehen kann.

(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung,
3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,
4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können alle Fächer des Zusatzunterrichtes sein. Eine mündliche Prüfung muss stattfinden in den Fächern, in denen der Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten hat. Ein Prüfling darf einschließlich des zugewählten Faches höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 21 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich

dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies auf Grund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.

(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat. Hat ein Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten, erhält er für dieses Prüfungsfach zwei schriftlich formulierte Aufgaben, die jeweils mindestens zwei Themen aus dem Unterricht des letzten Schuljahres umfassen, zur Auswahl. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt 45 Minuten.

(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen, die zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.

(7) Die Prüfung muss so angelegt werden, dass dem Prüfling zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht wird. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.

(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten, in einem mit „nicht beurteilbar“ bewerteten Fach 20 bis 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.

(9) Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.

(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.

§ 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks

(1) Der Prüfungsblock umfasst die drei Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 19 Absatz 1. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.

(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn

1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in einem anderen Fach des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.

§ 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten und den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet. Steht anstelle der Vornote der Vermerk „nicht beurteilbar“, so ergibt sich die Endnote aus den Leistungen in der Prüfung. Bei Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 nicht bestanden ist oder
2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
4. die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Studententafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Es sind alle Fächer

gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er eine Bescheinigung über die Teilnahme am Zusatzunterricht und das Ergebnis der Zusatzprüfung.

(6) Schülerinnen und Schüler, die die Zusatzprüfung und die Abschlussprüfung der Berufsausbildung vor der zuständigen Stelle bestanden haben, erhalten das Zeugnis der Fachhochschulreife. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

§ 25 Beendigung der Teilnahme, Wiederholung

(1) Schülerinnen und Schüler können die Teilnahme beenden und die Berufsausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf fortsetzen.

Die Teilnahme endet gleichfalls, wenn

1. das Berufsausbildungsverhältnis vor erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung endet,
2. die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis nicht bestanden wird,
3. der Abschluss der Berufsschule nicht erreicht wird oder die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden wird.

(2) Eine Wiederholung ist aufgrund der Verbindung von dualem Ausbildungsverhältnis und dem Erwerb der Fachhochschulreife nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag.

§ 26 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.

§ 27 Versäumnis

(1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 28 Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,

5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 22 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die schriftlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.

§ 29 Übergangsbestimmung

Auf Bildungsgänge, die vor dem **31. Juli 2019** begonnen haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt **am 2019** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 4. Juni 1997.

**Anlage 1
zu § 4 Abs. 1**

Rahmenstundentafel für die Berufsschule

	Unterrichtsstunden pro Jahr			
	1.	2.	3.	4.
	Ausbildungsjahr			
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation oder Fremdsprache	}	160	160	160
Politik				
Sport				
Wahlpflichtbereich				
	160	160	160	80
Berufsbezogener Lernbereich				
Lernfelder	320	320	320	160
Gesamtstunden Schülerinnen/ Schüler	480	480	480	240
Gesamtstunden Lehrerinnen/ Lehrer	480	480	480	240

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsbildungsbereichs der Werkstatt für
Behinderte
Studentafel**

	Unterrichtsstunden pro Jahr	
	1. Ausbildungsjahr	2.
Berufsübergreifender Lernbereich		
Pflichtbereich	160	160
Deutsch		
Politik		
Sport		
Wahlpflichtbereich	80	80
Lebenspraktische und gestalterische Übungen weiter Angebote der Schule		
	240	240
Berufsbezogener Lernbereich		
Fachtheorie		
Fachbezogene Übungen *)		
	240	240
Gesamtstunden Schülerinnen/ Schüler	480	480
*) Gesamtstunden Lehrmeisterinnen/ Lehrmeister	160	160
Gesamtstunden Lehrerinnen/ Lehrer	480	480

Anlage 3
zu § 10 Abs. 3

Studentenafel für den Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife
in Verbindung mit der Rahmenstudentenafel der Berufsschule

	Unterrichtsstunden pro Jahr				
	1.	2.	3.	4.	
	Ausbildungsjahr				
Duale Berufsausbildung					
Berufsübergreifender Lernbereich					
Deutsch/Kommunikation oder Fremdsprache	}	160	160	160	80
Politik					
Sport					
Wahlpflichtbereich					
	160	160	160	80	
Berufsbezogener Lernbereich					
Lernfelder	320	320	320	160	
Gesamtstunden Schülerinnen/ Schüler	480	480	480	240	
Gesamtstunden Lehrerinnen/ Lehrer	480	480	480	240	
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife					
	Unterrichtsstunden in allen Ausbildungsjahren				
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich					
Deutsch	120				
Englisch	120				
Mathematik	200				
Naturwissenschaften	120				
Gesellschaftswissenschaften / Projekt *)	40				
	600				
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	200	200	200		
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	200	200	200		

*) Teilweise Anrechnung des Politikunterrichts der Berufsschule

Berufsschule

Neufassung der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 4. Juni 1997

Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 4. Juni 1997	Neufassung der Verordnung durch Einarbeiten der KMK Rahmenvereinbarung über die Berufsschule vom 20.08.2018	Anmerkungen
<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.</p>	<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildung- und Erziehungsauftrag. Gemäß ihrer Stellung als eigenständiger Lernort arbeitet die Berufsschule als gleichberechtigte Partnerin mit den an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.</p>	
	<p>(2) Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu ermöglichen. Sie befähigt zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung.</p>	
	<p>(3) Die Berufsschule kann bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.</p>	
<p>§ 2 Ziele</p> <p>(2) Die Berufsschule hat zum Ziel,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet, 2. berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln, 3. die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken und 	<p>§ 2 Ziele</p> <p>(1) Die Berufsschule hat folgende Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz, die die Fachkompetenz, die Selbstkompetenz und Sozialkompetenz umfasst. Diese zeigen sich in der Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. 2. Sie unterstützt berufliche Flexibilität und Mobilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft. 	

<p>4. die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewußt zu handeln.</p>	<p>3. Sie legt die Grundlagen und weckt die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung. 4. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler auf einen internationalen Arbeitsmarkt vor.</p>	
<p>(3) Zur Erreichung dieser Ziele muß die Berufsschule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont, 2. unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln, 3. ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden, 4. im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern. <p>§ 8 Sonderpädagogische Unterrichtung</p> <p>(2) Mit besonderen Differenzierungsangeboten soll auf die unterschiedlichen Schülergruppen eingegangen werden. Die Angebote orientieren sich an der Empfehlung der Kultusministerkonferenz zu Maßnahmen beruflicher Schulen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigungen zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfen bedürfen und an der Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland.</p>	<p>(2) Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein differenziertes und flexibles sowie an den Anforderungen der Berufspraxis und Lebenswelt ausgerichtetes Bildungsangebot anbieten, 2. ihren Unterricht an einer handlungsorientierten Didaktik und Methodik ausrichten, die curricular durch die Lernfeldkonzeption abgebildet wird, 3. die Chancen der Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler nutzen, inklusiver Unterricht ist dabei ein grundlegender Aspekt ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, 4. durchgängige Sprachbildung und -förderung ermöglichen, 5. einen Überblick über die Bildungs- und beruflichen Entwicklungsperspektiven einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln und eine selbstverantwortete Berufs- und Lebensplanung der Schülerinnen und Schüler unterstützen und 6. systematisch ihre Qualität durch Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung sichern. 	
	<p>§ 3 Dauer und Organisation</p> <p>(1) Die Dauer des Bildungsgangs der Berufsschule entspricht der Dauer der Regelausbildung des jeweiligen Ausbildungsberufs.</p>	
	<p>(2) Der Unterricht der Berufsschule wird grundsätzlich in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder affiner Ausbildungsberufe (Berufsgruppen) erteilt.</p>	
<p>§ 5 Fachklassen</p>	<p>(3) Wird die Richtfrequenz einer Klasse mit Auszubildenden eines Ausbildungsberufes nicht erreicht, können Auszubildende verwandter Berufe, für</p>	

<p>(1) Der Unterricht ist in aufsteigenden Fachklassen zu erteilen. Wird die Richtfrequenz einer Klasse mit Auszubildenden eines Ausbildungsberufes nicht erreicht, können Auszubildende verwandter Berufe, für die die Lehrpläne curriculare Gemeinsamkeiten aufweisen, in einer Klasse zusammengefaßt werden.</p>	<p>die die Lehrpläne curriculare Gemeinsamkeiten aufweisen, in einer Klasse gemeinsam unterrichtet werden. Dies ist auch jahrgangsübergreifend möglich.</p>	
<p>(2) In anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender ist eine Beschulung in einer Landesfachklasse, in einer länderübergreifenden Fachklasse nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz oder durch bilaterale Vereinbarung mit einem anderen Land im Einvernehmen mit der nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stelle anzustreben, sofern diese Auszubildenden nicht in einer Klasse eines verwandten Berufes unterrichtet werden können.</p>	<p>(4) In anerkannten Ausbildungsberufen mit geringerer Zahl Auszubildender ist eine Beschulung in einer Landesfachklasse, in einer länderübergreifenden Fachklasse nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz oder durch bilaterale Vereinbarung mit einem anderen Land im Einvernehmen mit der nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stelle anzustreben, sofern diese Auszubildenden nicht in einer Klasse eines verwandten Berufes unterrichtet werden können.</p>	
<p>§ 8 Sonderpädagogische Förderung (1) Behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler erhalten gemeinsam Unterricht in der jeweils für den Ausbildungsberuf gebildeten Fachklasse.</p>	<p>(5) Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigungen erhalten gemeinsam Unterricht in der jeweils für den Ausbildungsberuf gebildeten Fachklasse.</p>	
<p>§ 3 Gliederung und Organisation (2) Der Unterricht wird in Teilzeitform oder zusammengefaßt als Blockunterricht erteilt. Die Festlegung der jeweiligen Unterrichtsorganisation für die einzelnen Fachklassen erfolgt durch die Schule in Abstimmung mit den Betrieben.</p>	<p>(6) Der Unterricht in der Berufsschule erfolgt als Teilzeitunterricht, der auch als Blockunterricht erteilt werden kann. Die Festlegung der Unterrichtsorganisation für die einzelnen Fachklassen erfolgt durch die Schule nach landesrechtlichen Regelungen. Regionale und betriebliche Erfordernisse werden bei der Festlegung der Unterrichtsorganisation von der Schule berücksichtigt.</p>	
<p>§ 4 Dauer der Bildungsgänge Die Dauer des Bildungsgangs der Berufsschule entspricht der Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses.</p>	<p>(7) Für das Erreichen des Ausbildungsziels ist ein regelmäßiger Berufsschulbesuch unerlässlich.</p>	
<p>§ 6 Lernbereiche und Unterrichtsfächer (1) Der Umfang der Lernbereiche und der Unterrichtsfächer wird durch die Rahmenstundentafel der Anlage 1 bestimmt. Die Rahmenstundentafel weist einen berufsübergreifenden Lernbereich</p>	<p>§ 4 Unterricht und Lehrpläne (1) Der Unterricht gliedert sich in einen berufsbezogenen, einen berufsübergreifenden Lernbereich sowie einen Wahlpflichtbereich. Der Wahlpflichtbereich ist optional und er kann Angebote</p>	

<p>- Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich - sowie einen berufsbezogenen Lernbereich aus.</p> <p>§ 7 Rahmenlehrpläne und Lehrpläne</p> <p>(2) Für den berufsübergreifenden Unterricht gelten die landeseigenen Lehrpläne.</p>	<p>aus dem berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Lernbereich enthalten. Der berufsbezogene Bereich enthält die Lernfelder. Der Unterricht baut auf den vorher erworbenen Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik und Wirtschaft sowie Sport auf. Diese Kompetenzen sollen auch integrativ in den Lernfeldern vermittelt werden.</p>	
<p>(4) Das konkrete Stundensoll legt die Schule mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler und das zu erreichende Unterrichtsziel fest. Der Umfang der Jahresunterrichtsstunden der Rahmenstundentafel ist ein Maximalwert.</p>	<p>(2) Für den berufsübergreifenden Unterricht gelten die landeseigenen Lehrpläne.</p>	
<p>§ 7 Rahmenlehrpläne und Lehrpläne</p> <p>(1) Der berufsbezogene Unterricht richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplänen für die entsprechenden Ausbildungsberufe, soweit keine landeseigenen Lehrpläne erlassen werden.</p> <p>§ 6 Lernbereiche und Unterrichtsfächer</p> <p>(2) Die Schule gestaltet nach den Vorgaben der Rahmenstundentafel für jeden Bildungsgang eine Stundentafel. Dabei ist der Verzicht auf ganze Lernbereiche und auf Fächer im Pflichtbereich des berufsübergreifenden Lernbereichs nicht möglich.</p>	<p>(3) Der berufsbezogene Lernbereich der Berufsschule richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplänen.</p>	
<p>(3) Wird ein Bildungsgang an mehreren Schulen angeboten, so sind für den berufsbezogenen Lernbereich dieselben Fächer festzulegen.</p>	<p>(4) Der Unterricht in den jeweiligen berufsbezogenen Lernfeldern der Stundentafel richtet sich nach dem von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplan für den betreffenden Ausbildungsberuf.</p>	
	<p>(5) Der Unterrichtsumfang der Berufsschule wird durch die Rahmenstundentafel der Anlage 1 bestimmt.</p>	
<p>(5) Für die folgenden Ausbildungsberufe gelten die Stundentafeln der Anlagen 2 bis 4:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufe nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft, 2. Assistentin oder Assistent an Bibliotheken, 3. Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation, 	<p>(6) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsbildungsbereichs einer Werkstatt für Behinderte gilt die Stundentafel der Anlage 2.</p>	

<p>4. Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter und</p> <p>5. Behinderte, die sich im Arbeitstrainingsbereich einer Werkstatt für Behinderte befinden.</p>		
<p>(6) Zur Förderung der Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache kann im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel verstärkt Unterricht in der deutschen Sprache (Umgangs- und Fachsprache) sowie zusätzliche Fördermaßnahmen angeboten werden. Die verschiedenen Formen der Förderangebote sind durch die Schulkonferenz festzulegen.</p>		
<p>(7) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der ersten Fremdsprache im letzten Zeugnis einer deutschen allgemeinbildenden Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluß verfügen, können anstelle der Fremdsprache die Herkunftssprache wählen. Kann die Herkunftssprache aufgrund der organisatorischen oder personellen Möglichkeiten in dem jeweiligen Bildungsgang nicht so unterrichtet werden, daß der Unterricht den fremdsprachlichen Anforderungen dieses Bildungsgangs entspricht, kann die Note durch eine Prüfung nach § 34 Abs. 5 der Zeugnisordnung festgestellt werden, sofern dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport hierfür eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht. Unabhängig davon können die Schülerinnen und Schüler am Fremdsprachenunterricht ihrer Klasse teilnehmen. Im Abschlußzeugnis oder im Abgangszeugnis wird diese Fremdsprache ebenfalls mit einer Note und dem Vermerk ausgewiesen „Die Note wurde nicht in die Bewertung der Abschlußqualifikation einbezogen“.</p>		
	<p>(7) Die Schule soll nach Möglichkeit den Erwerb von beruflichen Zusatzqualifikationen anbieten.</p>	

	(8) Die Schule kann den Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats ermöglichen, um Fremdsprachenkenntnisse auf der Grundlage des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates nachzuweisen.	
§ 9 Unterrichtsbefreiung für außerschulische Veranstaltungen (1) Schülerinnen und Schüler können vom Unterricht befreit werden, wenn sie Bildungsurlaub nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz in Anspruch nehmen wollen, um an einer anerkannten Bildungsveranstaltung nach dem Bremischen Jugendbildungsgesetz oder nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz teilzunehmen.	§ 5 Unterrichtsbefreiung für außerschulische Veranstaltungen (1) Schülerinnen und Schüler können vom Unterricht befreit werden, wenn sie Bildungsurlaub nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz in Anspruch nehmen wollen, um an einer anerkannten Bildungsveranstaltung nach dem Bremischen Jugendbildungsgesetz oder nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz teilzunehmen.	<u>Der Hinweis des Ausschusses für berufliche Bildung in der Sitzung am 26.06.2018 wurde umgesetzt.</u>
(2) Die Befreiungsmöglichkeiten nach Absatz 1 gelten für betriebliche und überbetriebliche Bildungsveranstaltungen, wenn sie Lerngebiete umfassen, die dem Ausbildungszweck dienen und über den berufsbezogenen Lernbereich der Berufsschule hinausgehen.	(2) Die Befreiungsmöglichkeiten nach Absatz 1 gelten für betriebliche und überbetriebliche Bildungsveranstaltungen, wenn sie Lerngebiete umfassen, die dem Ausbildungszweck dienen und über den berufsbezogenen Lernbereich der Berufsschule hinausgehen.	
(3) Ansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben unberührt.	(3) Ansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Personalvertretungsrecht bleiben unberührt.	
(4) Die Unterrichtsbefreiung darf innerhalb eines Schuljahres vier Unterrichtswochen und während der gesamten Dauer der Ausbildungszeit sechs Unterrichtswochen nicht überschreiten. Im letzten Schuljahr vor der Abschlußprüfung vor der zuständigen Stelle soll keine Unterrichtsbefreiung ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.	(4) Die Unterrichtsbefreiung darf innerhalb eines Schuljahres vier Unterrichtswochen und während der gesamten Dauer der Ausbildung sechs Unterrichtswochen nicht überschreiten. Im letzten Schuljahr vor der Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle soll keine Unterrichtsbefreiung ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.	
§ 10 Beurlaubung vom Unterricht im Rahmen von Auslandsaufenthalten	§ 6 Auslandsaufenthalte (1) Auslandsaufenthalte, zum Beispiel im Rahmen von Austauschmaßnahmen oder als Bestandteil der Ausbildung, stellen eine besondere Möglichkeit zur Vermittlung und Vertiefung fremdsprachlicher sowie beruflicher und interkultureller Kompetenzen dar und sind daher von den Schulen zu unterstützen.	

<p>Auszubildende können für die Teilnahme an Austauschmaßnahmen im Rahmen von Auslandsaufenthalten für einen Zeitraum von bis zu sechs Unterrichtstagen beurlaubt werden.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Beurlaubung bis zur Höchstdauer von neun Monaten soll dann erfolgen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es sich bei der Ausbildung im Ausland um einen Bestandteil des Ausbildungsprogrammes der oder des betreffenden Auszubildenden im Rahmen der nationalen Regelungen handelt und 2. die Freistellung vom betrieblichen Teil der Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland durch die zuständige Stelle erfolgt. <p>Eine Beurlaubung im letzten Schuljahr vor der Abschlußprüfung vor der zuständigen Stelle soll nicht erfolgen.</p>	<p>(2) Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme an Auslandsaufenthalten für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen von der Pflicht zur Teilnahme am Teilzeitunterricht oder einem entsprechenden Zeitraum von der Pflicht zur Teilnahme am Blockunterricht befreit werden.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Befreiung bis zur Höchstdauer von einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer kann dann erfolgen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsschule, Betrieb und zuständige Stelle gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und 2. sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden. 	
<p>§ 11 Gemeinsames Verfahren für den Abschluß des Bildungsganges</p> <p>Die Berufsausbildung wird durch die Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vor der zuständigen Stelle abgeschlossen. Sie erstreckt sich auch auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.</p>	<p>§ 7 Abschlüsse und Zeugnisse der Berufsschule</p> <p>(1) Das Zusammenwirken der beiden Lernorte erfordert eine intensive Kooperation bei der Feststellung der beruflichen Handlungskompetenz in der Abschlussprüfung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seearbeitsgesetz.</p>	
<p>Die Bildungsgänge der Berufsschule schließen mit dem Abschlußzeugnis auf der Grundlage einer kontinuierlichen Leistungskontrolle oder mit einer Prüfung ab. Die zuständige Stelle und der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport können vereinbaren, daß sie ein gemeinsames Verfahren für den Abschluß des Bildungsgangs durchführen wollen. Dabei ist vor Beginn des gemeinsamen Verfahrens festzulegen, in welcher Weise welche an den beiden Lernorten Berufsschule und Betrieb erbrachten Leistungen in der Abschlußprüfung berücksichtigt werden sollen.</p>	<p>(2) Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss.</p>	

	(3) § 15 Absatz 1 der Zeugnisverordnung findet keine Anwendung.	
	(4) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 genannten Ziele und berücksichtigt die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.	
	(5) In der Berufsschule erhalten die Auszubildenden am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Auszubildenden zum Ende eines Schulhalbjahres ein Zwischenzeugnis erhalten.	
	(6) Ein Abschlusszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens ausreichende Leistungen in allen beurteilten Lernfeldern und der jeweils letzten Note aller Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs erreicht hat. Eine ungenügende Leistung in einem Fach oder einem Lernfeld kann durch eine gute Leistung ausgeglichen werden. Nicht mehr als ein Viertel der Zeugnisnoten inklusive der ungenügenden Leistung darf mit mangelhaft bewertet sein. Den mangelhaften Leistungen müssen mindestens ebenso viele befriedigende Leistungen gegenüberstehen.	
	(7) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund des Ausbildungsverhältnisses nicht in allen Lernfelder beurteilt werden, werden diese nicht beurteilbaren Lernfelder bei der Entscheidung über das Bestehen des Bildungsganges oder der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt.	
	(8) Endet die Ausbildung durch außerschulische Prüfung im ersten Halbjahr des Schuljahres, so werden für das Abschlusszeugnis die Leistungen der Fächer des vorangegangenen Schuljahres in die Beurteilung einbezogen.	
	(9) Bei Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses wird ein bereits erteiltes Abschluss- oder Abgangszeugnis nach Abschluss der außerschulischen Prüfung durch ein neues Abschluss- oder Abgangszeugnis ersetzt.	

	<p>(10) Ein Abgangszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Berufsschule verlässt und das Ziel des jeweiligen Bildungsganges nicht erreicht hat.</p> <p>Das Ziel ist nicht erreicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Endnote in mehr als einem Fach oder Lernfeld „ungenügend“ lautet oder 2. die Endnote in mehr als einem Viertel der Zeugnisnoten „mangelhaft“ inklusive der „ungenügenden“ Leistung lautet oder 3. die Endnote in höchstens einem Viertel der Endnoten "mangelhaft" inklusive der „ungenügenden“ Leistung lautet und ein Ausgleich gemäß § 7 Absatz 6 nicht gegeben ist. 	
	<p>(11) Im Abschlusszeugnis der Berufsschule wird das Niveau des Abschlusses nach dem vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen am 22. März 2011 verabschiedeten deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und nach der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. EU C 111/1) Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen ausgewiesen.</p> <p>Der Abschluss einer dualen Berufsausbildung ermöglicht den fachgebundenen Zugang zur Hochschule unter den Voraussetzungen der Vereinbarung „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung).</p>	
	<p>§ 8 Bildung einer Abschlussnote</p> <p>Die Abschlussnote der Berufsschule ist das arithmetische Mittel aller Noten des Abschluss- oder Abgangszeugnisses. Zwischenzeugnisse bleiben unberücksichtigt. Die Abschlussnote wird nach folgenden Kriterien ermittelt:</p>	

	<p>1. Es werden die Bewertungen sowohl aus dem berufsbezogenen als auch aus dem berufsübergreifenden Unterricht herangezogen.</p> <p>2. Die Bewertung wird in einer Note bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet. Weitere Nachkommastellen werden abgeschnitten und nicht berücksichtigt.</p>	
	<p>§ 9 Zuerkennung weiterer schulischer Abschlüsse</p> <p>(1) Im Abschlusszeugnis der Berufsschule können weitere schulische Abschlüsse zuerkannt werden, sofern diese Abschlüsse zuvor noch nicht erworben wurden.</p>	
<p>§ 2 Abs. 4 ZuerkennungsVO:</p> <p>Über die nachträgliche Zuerkennung eines Abschlusses für ein Zeugnis entscheidet die Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, sofern das Zeugnis laut Datum der Beschlussfassung nicht älter als drei Jahre ist; bei älteren Zeugnissen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Sind zusätzliche oder besondere Bedingungen Voraussetzung für eine Zuerkennung, müssen sie vor der Zeugniserteilung erfüllt sein. Die Entscheidung soll sich im übrigen daran orientieren, ob das Zeugnis einen Bildungsstand aufweist, der dem entspricht, den ein zu gleicher Zeit erworbenes Zeugnis der anderen Schulart ausweist.</p>	<p>(2) Über die nachträgliche Zuerkennung eines Abschlusses entscheidet die Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, sofern das Zeugnis laut Datum der Beschlussfassung nicht älter als drei Jahre ist; bei älteren Zeugnissen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Die Voraussetzungen für eine Zuerkennung müssen vor der Zeugniserteilung erfüllt worden sein. Die Entscheidung soll sich im Übrigen daran orientieren, ob das Zeugnis einen Bildungsstand aufweist, der dem entspricht, den ein zu gleicher Zeit erworbenes Zeugnis der anderen Schulart ausweist.</p>	
	<p>(3) Das Abschlusszeugnis erhält einen Vermerk über die Zuerkennung der Einfachen Berufsbildungsreife, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Ausbildung in einem mindestens zweijährigen anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder eine Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung absolviert hat.</p>	
	<p>(4) Das Abschlusszeugnis erhält einen Vermerk über die Zuerkennung der Erweiterten Berufsbildungsreife, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Ausbildung in einem mindestens zweijährigen anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder eine 	

	<p>Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung absolviert hat und</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Teilnahme an fünf Jahren Englischunterricht nachweist oder den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erbringt. 	
	<p>(5) Das Abschlusszeugnis erhält einen Vermerk über die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsschule und 2. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder den Abschluss nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung und 3. den Nachweis über die Teilnahme an fünf Jahren Englischunterricht, der mindestens mit der Note 4,0 abgeschlossen wurde oder den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringt. 	
<p>§ 3 der alten ZuerkennungsVO:</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die in dem nach den Bestimmungen der Anlage geforderten Zeugnis anstelle des Faches Englisch die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, können den geforderten Nachweis im Fach Englisch durch den entsprechenden Nachweis in der Herkunftssprache erbringen.</p> <p>(2) Für Schülerinnen und Schüler, die in einer anderen Fremdsprache als Englisch als erste Fremdsprache unterrichtet worden sind, gilt Absatz 1 hinsichtlich dieser Fremdsprache entsprechend.</p>	<p>(6) Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die in einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch unterrichtet worden sind, können den geforderten Nachweis im Fach Englisch durch den entsprechenden Nachweis in der jeweiligen Fremdsprache erbringen.</p>	

<p>§ 2 Abs. 5 der alten ZuerkennungsVO: Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann in begründeten Einzelfällen Zuerkennungen vornehmen, auch wenn die Voraussetzungen der Bestimmungen der Anlage nicht erfüllt sind.</p>	<p>(7) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann in begründeten Einzelfällen Zuerkennungen vornehmen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 nicht erfüllt sind.</p>	
<p>Richtlinie zum Schulversuch des doppelqualifizierenden Bildungsgangs der Berufsschule mit dem Abschluss der Fachhochschulreife</p>		
<p>1. Geltungsbereich, anzuwendende Bestimmungen Diese Richtlinie regelt die Durchführung des Schulversuchs „Doppelqualifizierender Bildungsgang der Berufsschule mit dem Abschluss der Fachhochschulreife“. Für die Ausbildung und die Prüfung in der jeweiligen Schulart gelten die folgenden Rechtsverordnungen, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden: 1. die Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 4. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 263--223-k-2), 2. die Verordnung über die Fachoberschule vom 5. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 360--223-k-20).</p>	<p>§ 10 Zusatzunterricht (1) Unter den Voraussetzungen der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) kann durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung ausbildungsbegleitend die Fachhochschulreife erworben werden.</p>	
<p>2. Aufgaben und Ziele Ziel des Schulversuchs des doppelqualifizierenden Bildungsgangs der Berufsschule mit dem Abschluss der Fachhochschulreife ist es, sowohl den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf als auch den Abschluss der Fachoberschule (Fachhochschulreife) zu vermitteln.</p>	<p>(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können Bildungsgänge für bestimmte Ausbildungsberufe in Verbindung mit Fachrichtungen der einjährigen Fachoberschule nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Fachoberschule eingerichtet werden.</p>	
<p>3. Dauer und Organisation der Ausbildung Der Bildungsgang dauert drei oder dreieinhalb Jahre in Teilzeitform. Während der schulischen Ausbildung werden die Lernziele der Berufsschule und der Fachoberschule vermittelt. Mit Genehmigung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft können Bildungsgänge für die Ausbildungsberufe in Verbindung mit Fachrichtungen und Schwerpunkten der einjährigen Fachoberschule</p>	<p>(3) Während der drei oder dreieinhalb Jahre dauernden Ausbildung werden die Lernziele der Berufsschule und der Fachoberschule vermittelt. Die Unterrichtsfächer, die Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage 3 in Verbindung mit der für den jeweiligen Ausbildungsberuf gültigen Stundentafel.</p>	

<p>nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Fachoberschule eingerichtet werden.</p> <p>4. Unterrichtsfächer und Stundentafeln</p> <p>Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage 1 in Verbindung mit der für den jeweiligen Ausbildungsberuf gültigen Stundentafel.</p>		
<p>5. Voraussetzungen für die Zulassung</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Fachoberschule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mittlere Schulabschluss, 2. der Nachweis über den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages über eine mindestens dreijährige für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und 3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch. <p>Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 7 der Verordnung über die Fachoberschule gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Voraussetzung für die Zulassung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mittlere Schulabschluss, 2. der Nachweis über den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und 3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch. <p>Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 7 und des § 6 der Verordnung über die Fachoberschule in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.</p>	
<p>4. Unterrichtsfächer und Stundentafeln</p> <p>Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage 1 in Verbindung mit der für den jeweiligen Ausbildungsberuf gültigen Stundentafel.</p>	<p>§ 11 Abnahme der Prüfung</p> <p>(1) Der Unterricht schließt mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ab. Die Prüfung wird von der für den Ausbildungsberuf zuständigen öffentlichen Schule im Lande Bremen, die den Zusatzunterricht erteilt hat, durchgeführt.</p>	
	<p>(2) Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.</p>	
	<p>§ 12 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse</p> <p>(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 	

	<p>2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,</p> <p>3. die Fachlehrerinnen und die Fachlehrer, die im Zusatzunterricht unterrichtet haben.</p> <p>Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.</p>	
	<p>(2) Für Fächer der mündlichen Prüfung können gemäß § 22 Abs. 4 Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:</p> <p>1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,</p> <p>2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und</p> <p>3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer.</p> <p>Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.</p>	
	<p>(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.</p>	
	<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses Einspruch einlegen, über den die</p>	

	Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.	
	(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.	
	(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.	
	§ 13 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung (1) Die Prüfung findet in den Fächern des Zusatzunterrichts statt.	
	(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung findet an den Schulen jeweils am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.	
	(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 26 und 27 bekannt zu geben.	
	§ 14 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung (1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleich zu berücksichtigen.	
	(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.	
	(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.	

	(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.																			
	§ 15 Zulassung zur Prüfung Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler der Berufsschule ist und am Zusatzunterricht teilgenommen hat.																			
	§ 16 Noten (1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf der Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 85%</td> <td>ab 73%</td> <td>ab 59%</td> <td>ab 45%</td> <td>ab 27%</td> <td>unter 27%</td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>gut</td> <td>befriedigend</td> <td>ausreichend</td> <td>mangelhaft</td> <td>ungenügend</td> </tr> </tbody> </table>	1	2	3	4	5	6	ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	
1	2	3	4	5	6															
ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%															
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend															
	(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.																			
	(3) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.																			
	§ 17 Vornoten der Prüfungsfächer (1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Zusatzunterricht in den Prüfungsfächern nach § 13 Absatz 1. Die Leistungen im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 16 Absatz 1 ermittelt.																			
	(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung die Vornoten ermittelt.																			
	§ 18 Erste Prüfungskonferenz (1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der																			

	Prüfungsausschuss zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.	
	(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung.	
	(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.	
	<p>§ 19 Schriftliche Prüfung</p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch, 2. Englisch und 3. Mathematik. <p>In allen Fächern wird eine Zentrale Prüfung durchgeführt. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens 180 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten.</p>	
	(2) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben gilt § 20.	
	(3) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor der Prüfung bekannt werden.	
	(4) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.	
	(5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.	
	(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese	

	oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.	
	<p>§ 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung</p> <p>(1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus.</p>	
	(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch enthält zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.	
	(3) Die Prüfungsaufgaben im Fach Englisch enthält einen Fachrichtungsbezug („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Bildungsgänge gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben sind in Anlehnung an das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.	
	(4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik beinhaltet Aufgaben aus den Lerninhalten des Pflichtbereichs und der Wahlpflichtthemen („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Bildungsgänge gestaltet und verantwortet. Die Schule wählt die Aufgaben zur Bearbeitung durch die Prüflinge aus.	
	<p>§ 21 Zweite Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.</p>	
	(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der	

	<p>Studentafel sowie auf Grund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei welchen Prüflingen er nach § 11 Absatz 2 auf eine mündliche Prüfung verzichtet, 2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können, 3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden. <p>Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 bestehen kann.</p>	
	<p>(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.</p>	
	<p>(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.</p>	
	<p>(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung, 2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, 3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, 4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann. 	
	<p>§ 22 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Fächer der mündlichen Prüfung können alle Fächer des Zusatzunterrichtes sein. Eine mündliche Prüfung muss stattfinden in den Fächern, in denen der Prüfling</p>	

	<p>anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten hat. Ein Prüfling darf einschließlich des zugewählten Faches höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.</p>	
	<p>(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.</p>	
	<p>(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 21 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.</p>	
	<p>(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies auf Grund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.</p>	
	<p>(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat. Hat ein Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht</p>	

	<p>beurteilbar“ erhalten, erhält er für dieses Prüfungsfach zwei schriftlich formulierte Aufgaben, die jeweils mindestens zwei Themen aus dem Unterricht des letzten Schuljahres umfassen, zur Auswahl. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt 45 Minuten.</p>	
	<p>(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen, die zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.</p>	
	<p>(7) Die Prüfung muss so angelegt werden, dass dem Prüfling zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht wird. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.</p>	
	<p>(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten, in einem mit „nicht beurteilbar“ bewerteten Fach 20 bis 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.</p>	
	<p>(9) Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.</p>	
	<p>(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der</p>	

	Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.	
	<p>§ 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks</p> <p>(1) Der Prüfungsblock umfasst die drei Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 19 Absatz 1. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.</p>	
	<p>(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder 2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder 3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in einem anderen Fach des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet. <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.</p>	
<p>7. Abschlussprüfungen, Zeugnisse</p> <p>Die Abschlussprüfung der Berufsausbildung findet vor der zuständigen Stelle statt.</p> <p>Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife am Ende des dritten Ausbildungsjahres erstreckt sich in Anwendung des § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Fachoberschule auf die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und ein den Bildungsgang kennzeichnendes Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs. Für die Prüfung gelten die Bestimmungen des Teils 2 der Verordnung über die Fachoberschule entsprechend.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die beide Prüfungen bestanden haben, erhalten das Zeugnis der</p>	<p>§ 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten und den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet. Steht anstelle der Vornote der Vermerk „nicht beurteilbar“, so ergibt sich die Endnote aus den Leistungen in der Prüfung. Bei Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.</p>	

<p>Fachhochschulreife. Das Zeugnis schließt das Abschlusszeugnis der Berufsschule ein. Form und Inhalt des Zeugnisses wird in Anlage 2 festgelegt.</p>		
	<p>(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p>	
	<p>(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nicht bestanden ist oder 2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder 3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder 4. die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Es sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind. <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.</p>	
	<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.</p>	
	<p>(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er eine Bescheinigung über die Teilnahme am Zusatzunterricht und das Ergebnis der Zusatzprüfung.</p>	
	<p>(6) Schülerinnen und Schüler, die die Zusatzprüfung und die Abschlussprüfung der Berufsausbildung vor der zuständigen Stelle bestanden haben, erhalten das Zeugnis der Fachhochschulreife. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p>	

<p>6. Beendigung der Teilnahme, Wiederholung Eine Wiederholung eines Ausbildungsjahres ist aufgrund der Verbindung von dualem Ausbildungsverhältnis und Fachoberschule nicht möglich. Schülerinnen und Schüler können auf Antrag die Teilnahme beenden und in eine Klasse gleicher Ausbildung ohne den Abschluss der Fachhochschulreife eintreten und die Berufsausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf beenden. Die Teilnahme endet gleichfalls, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Berufsausbildungsverhältnis vor erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung endet, – die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis nicht bestanden wird, – der Abschluss der Berufsschule nicht erreicht wird oder – die Abschlussprüfung der Fachoberschule nicht bestanden wird. 	<p>§ 25 Beendigung der Teilnahme, Wiederholung (1) Schülerinnen und Schüler können die Teilnahme beenden und die Berufsausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf fortsetzen. Die Teilnahme endet gleichfalls, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Berufsausbildungsverhältnis vor erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung endet, 2. die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis nicht bestanden wird, 3. der Abschluss der Berufsschule nicht erreicht wird oder 4. die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden wird. 	
	<p>(2) Eine Wiederholung ist aufgrund der Verbindung von dualem Ausbildungsverhältnis und dem Erwerb der Fachhochschulreife nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag.</p>	
	<p>§ 26 Täuschung und Behinderung (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.</p>	
	<p>(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p>	
	<p>(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen</p>	

	Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.	
	§ 27 Versäumnis (1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.	
	(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.	
	§ 28 Niederschriften (1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.	
	(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.	
	(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sitzplan der Prüflinge, 2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten, 3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit, 4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit, 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, 	

	<p>6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,</p> <p>7. besondere Vorkommnisse.</p>	
	<p>(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 22 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	
	<p>(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die schriftlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.</p>	
	<p>§ 29 Übergangsbestimmung</p> <p>Auf Bildungsgänge, die vor dem 31. Juli 2019 begonnen haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.</p>	
	<p>§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 2019 in Kraft.</p>	
	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 4. Juni 1997 außer Kraft:</p>	
<p>§ 2 Ziele</p> <p>(1) Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.</p>		
<p>§ 3 Gliederung und Organisation</p> <p>(1) Die Bildungsgänge der Berufsschule gliedern sich jeweils in die Grundstufe und die darauf aufbauende</p>		

Fachstufe. Die Grundstufe ist das erste Jahr der Ausbildung.		
--	--	--

Rahmenstundentafel für die Berufsschule

	Unterrichtsstunden pro Jahr			
	1.	2.	3.	4.
	Ausbildungsjahr			
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation oder Fremdsprache	160	160	160	80
Politik				
Sport				
Wahlpflichtbereich				
	160	160	160	80
Berufsbezogener Lernbereich				
Lernfelder	320	320	320	160
Gesamtstunden Schülerinnen/ Schüler	480	480	480	240
Gesamtstunden Lehrerinnen/ Lehrer	480	480	480	240

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsbildungsbereichs der Werkstatt für Behinderte
Stundentafel**

	Unterrichtsstunden pro Jahr	
	1.	2.
	Ausbildungsjahr	
Berufsübergreifender Lernbereich		
Pflichtbereich	160	160
Deutsch		
Politik		
Sport		
Wahlpflichtbereich	80	80
Lebenspraktische und gestalterische Übungen		
weiter Angebote der Schule		
	240	240
Berufsbezogener Lernbereich		
Fachtheorie		
Fachbezogene Übungen *)		
	240	240
Gesamtstunden Schülerinnen/ Schüler	480	480
*) Gesamtstunden Lehrmeisterinnen/ Lehrmeister	160	160
Gesamtstunden Lehrerinnen/ Lehrer	480	480

**Stundentafel für den Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife
in Verbindung mit der Rahmenstundentafel der Berufsschule**

	Unterrichtsstunden pro Jahr				
	1.	2.	3.	4.	
Ausbildungsjahr					
Duale Berufsausbildung					
Berufsübergreifender Lernbereich					
Deutsch/Kommunikation oder Fremdsprache	}	160	160	160	80
Politik					
Sport					
Wahlpflichtbereich					
	160	160	160	80	
Berufsbezogener Lernbereich					
Lernfelder					
	320	320	320	160	
<hr/>					
Gesamtstunden Schülerinnen/ Schüler	480	480	480	240	
<hr/>					
Gesamtstunden Lehrerinnen/ Lehrer	480	480	480	240	
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife					

**Unterrichtsstunden in allen
Ausbildungsjahren**

Fachrichtungsübergreifender Lernbereich			
Deutsch		120	
Englisch		120	
Mathematik		200	
Naturwissenschaften		120	
Gesellschaftswissenschaften / Projekt *)		40	
		600	
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	200	200	200
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	200	200	200

*) Teilweise Anrechnung des Politikunterrichts der Berufsschule

STÄNDIGE KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



BESCHLUSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 323

Rahmenvereinbarung über die Berufsschule
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015)

1. Aufgaben der Berufsschule

- 1.1 Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Gemäß ihrer Stellung als eigenständiger Lernort arbeitet die Berufsschule als gleichberechtigte Partnerin mit den an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.
- 1.2 Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu ermöglichen. Sie befähigt zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung.
- 1.3 Die Berufsschule hat darüber hinaus die Aufgabe, ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot bereitzustellen. In Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen wird die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler gefördert, eine reflektierte Berufswahlentscheidung treffen zu können.
- 1.4 Sie kann bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.

2. Ziele der Berufsschule

2.1 Die Berufsschule

- ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz, die fachliche- und personale Kompetenz umfasst. Diese zeigt sich in der Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten,
- unterstützt berufliche Flexibilität und Mobilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft,
- legt die Grundlagen und weckt die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung und
- bereitet die Schülerinnen und Schüler auf einen internationalen Arbeitsmarkt vor.

2.2 Zur Erreichung dieser Ziele

- bietet die Berufsschule ein differenziertes und flexibles sowie an den Anforderungen der Berufspraxis und Lebenswelt ausgerichtetes Bildungsangebot
- richtet die Berufsschule ihren Unterricht an einer handlungsorientierten Didaktik und Methodik aus, die curricular durch die Lernfeldkonzeption abgebildet wird
- sind ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge der Berufsschule grundsätzlich dual ausgerichtet und orientieren sich an den Zielen und Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe, um erworbene Kompetenzen anrechnungsfähig zu machen
- nutzt die Berufsschule die Chancen der Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler. Inklusiver Unterricht ist dabei ein grundlegender Aspekt ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags
- ermöglicht die Berufsschule durchgängige Sprachbildung
- vermittelt die Berufsschule einen Überblick über die Bildungs- und beruflichen Entwicklungsperspektiven einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit und unterstützt eine selbstverantwortete Berufs- und Lebensplanung der Schülerinnen und Schüler
- sichern Berufsschulen systematisch ihre Qualität durch Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung

3. Organisation und Dauer der Berufsschule

- 3.1 Der Unterricht der Berufsschule wird grundsätzlich in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder affiner Ausbildungsberufe (Berufsgruppen) erteilt. In anerkannten Ausbildungsberufen mit einer geringen Zahl Auszubildender können länderübergreifende Fachklassen gebildet werden.
- 3.2 Der Unterricht in der Berufsschule erfolgt als Teilzeitunterricht, der auch als Blockunterricht erteilt werden kann. Die Festlegung der Unterrichtsorganisation für die einzelnen Fachklassen erfolgt nach landesrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Erfordernisse.

- 3.3 Die Dauer des Bildungsgangs der Berufsschule entspricht in der dualen Berufsausbildung der Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs. Für das Erreichen des Ausbildungsziels ist ein vollständiger und regelmäßiger Berufsschulbesuch unerlässlich. Nach den Regelungen der Länder können vorher erworbene Kompetenzen auf Dauer und Umfang des Berufsschulunterrichts angerechnet werden.
- 3.4 Dauer und Umfang der Berufsschulpflicht sowie von ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen werden durch die Länder geregelt.

4. Unterrichtsumfang und Lehrpläne der Berufsschule

- 4.1 Der Unterrichtsumfang der Berufsschule beträgt mindestens 12 Wochenstunden. Er besteht aus berufsbezogenem und berufsübergreifendem Unterricht und umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik oder Wirtschaft, Religion (Ethik) und Sport. Das Nähere regeln die Länder.
- 4.2 Der berufsbezogene Unterricht der Berufsschule umfasst in der Regel 8 Wochenstunden. Er richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplänen, die nach dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren „Gemeinsames Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ in der jeweils gültigen Fassung abgestimmt sind.
- 4.3 Der Unterricht in der Berufsschule erweitert und vertieft die Fremdsprachenkompetenz entsprechend ihrer Bedeutung in dem jeweiligen Ausbildungsberuf. Zusätzlich steht mit dem KMK-Fremdsprachenzertifikat ein Angebot zur Verfügung, um den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen auf der Grundlage des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates nachzuweisen.
- 4.4 Der Erwerb von erweiterten und vertieften beruflichen Kompetenzen kann durch das Angebot von Zusatzqualifikationen ermöglicht werden.

5. Abschlüsse und Zeugnisse der Berufsschule

- 5.1 Das Zusammenwirken der beiden Lernorte erfordert auch eine intensive Kooperation bei der Feststellung der beruflichen Handlungskompetenz in der Abschlussprüfung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG), Handwerksordnung (HwO) oder Seearbeitsgesetz (SeeArbG).
- 5.2 Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss. Die Berufsschule kann mit einer Abschlussprüfung abschließen.
- 5.3 Ein Abschlusszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des jeweiligen Bildungsganges durch den Nachweis mindestens ausreichender Leistungen erreicht hat. Der Ausgleich nicht ausreichender Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.
- 5.4 Ein Abgangszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin die Berufsschule verlässt und das Ziel des jeweiligen Bildungsganges nicht erreicht hat.
- 5.5 Auf dem Abschlusszeugnis der Berufsschule wird die Zuordnung des Abschlusses bzw. des Berufsabschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen und Europäischen Qualifikationsrahmen ausgewiesen.

6. Bildung einer Abschlussnote

Die Abschlussnote der Berufsschule wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

1. Es werden die Bewertungen sowohl aus dem berufsbezogenen als auch aus dem berufsübergreifenden Unterricht herangezogen.
2. Die Bewertung wird in einer Note bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet.
3. Die Ermittlung der Note erfolgt im Wege des arithmetischen Mittels der Fächer und Lernfelder; eine besondere Gewichtung ist nach den Bestimmungen der Länder möglich.

Auf die Bildung einer Abschlussnote kann bei ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen verzichtet werden.

7. Weitere schulische Berechtigungen

7.1 Hauptschulabschluss

Im Abschlusszeugnis der Berufsschule kann nach den Bestimmungen der Länder entsprechend der unter Ziffer 5.3 genannten Kriterien der Hauptschulabschluss oder ein nach Landesrecht entsprechender Abschluss bestätigt werden.

7.2 Mittlerer Schulabschluss

Das Abschlusszeugnis der Berufsschule schließt die Berechtigungen des Mittleren Schulabschlusses gemäß den Bestimmungen der Länder ein, wenn

- die Berufsschule mit einem Unterrichtsangebot entsprechend Ziffer 4 dieser Rahmenvereinbarung erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht wurde,
- der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG), Handwerksordnung (HwO) oder Seearbeitsgesetz (SeeArbG) in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und
- ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden.

8. Hochschulzugang

8.1 Erwerb der Fachhochschulreife

Unter den Voraussetzungen der Vereinbarung über den "Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) kann durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung ausbildungsbegleitend die Fachhochschulreife erworben werden.

8.2 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Der Abschluss einer dualen Berufsausbildung ermöglicht den fachgebundenen Zugang zur Hochschule unter den Voraussetzungen der Vereinbarung „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009). Das Nähere regeln die Länder.

9. **Auslandsaufenthalte von Berufsschülern und Berufsschülerinnen**

9.1 Auslandsaufenthalte, zum Beispiel im Rahmen von Austauschmaßnahmen oder als Bestandteil der Ausbildung, stellen eine besondere Möglichkeit zur Vermittlung und Vertiefung fremdsprachlicher sowie beruflicher und interkultureller Kompetenzen dar.

9.2 Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in der dualen Berufsausbildung wird zur Durchführung von Auslandsaufenthalten von Berufsschülern und Berufsschülerinnen Folgendes vereinbart:

Berufsschüler und Berufsschülerinnen können zur Teilnahme an Auslandsaufenthalten für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen vom Teilzeitunterricht oder einem entsprechenden Zeitraum vom Blockunterricht beurlaubt oder freigestellt werden.

Eine darüber hinausgehende Beurlaubung oder Freistellung bis zur Höchstdauer von einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer kann dann erfolgen, wenn

- Berufsschule, Betrieb und zuständige Stelle gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und
- sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

10. **Gegenseitige Anerkennung**

Zeugnisse und Berechtigungen der Berufsschule werden, sofern die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen erfüllt sind, von den Ländern gegenseitig anerkannt.

11. Schlussbestimmungen

Diese Rahmenvereinbarung ersetzt folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz:

- Rahmenvereinbarung über die Berufsschule vom 15.03.1991
- Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule vom 01.06.1979 i.d.F. vom 04.12.1997
- Empfehlung zum Einbringen der in der Berufsschule erbrachten Leistungen in das Kammerzeugnis vom 10.05.2007
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Teilnahme von Berufsschülern oder Berufsschülerinnen an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland vom 08.06.1999
- Empfehlung zur Ausgestaltung der beruflichen Grundbildung in Berufsfachschulen vom 14.10.1977
- Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr vom 19.05.1978.